

Referat Steuern und Abgaben

Herrn  
**Günter Striewe**  
Brunnenstraße 98  
40764 Langenfeld

Stadt Langenfeld Rhld.  
Rathaus  
Konrad-Adenauer-Platz 1  
40764 Langenfeld  
Postfach 15 65  
40740 Langenfeld

Herr Haist  
Mein Zeichen 580802/700825K u. a.  
Zimmer 210  
Telefon 02173 · 794-6731  
Fax 02173 · 794-96701  
karsten.haist@langenfeld.de  
www.langenfeld.de

Montag – Freitag 8:00 – 12:00  
Donnerstag 14:00 – 17:00

**Abwassergebühren für das Grundstück  
Brunnenstraße 98, 40764 Langenfeld  
hier: Ihr Antrag vom 19.05.2022 auf Aufhebung der Bescheide  
über Kanalbenutzungsgebühren für den Zeitraum ab 2018 - 2022**

**10.08.2022**

Sehr geehrter Herr Striewe,

Ihren Antrag vom 19.05.2022 auf Aufhebung der Bescheide über Kanalbenutzungsgebühren mit dem Aktenzeichen 580802/700825K und 755687 für den Zeitraum 2018 – 2022 gemäß § 130 Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nr. 3 b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG) lehne ich ab.

Begründung:

1. Nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 b KAG in Verbindung mit § 122 Abs. 2 Nr. AO und § 108 Abs. 3 AO gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt, der durch die Post übermittelt wird, am dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben, außer wenn er nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Demnach gelten der Bescheid über Kanalbenutzungsgebühren 2018 vom 15.01.2019 am 18.01.2019, der Bescheid 2019 vom 14.01.2020 am 17.01.2020, der Bescheid 2020 vom 13.01.2021 am 16.01.2021, der Bescheid 2021 vom 17.01.2022 am 20.01.22 und der Bescheid 2022 vom 25.01.2022 am 28.01.2022 als bekannt gegeben.

Gemäß Rechtsbehelfsbelehrung der Bescheide über Kanalbenutzungsgebühren kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Langenfeld erhoben werden. Nach Ende dieser Frist gelten die Bescheide als bestandskräftig.

Die in Ihrem Antrag vom 19.05.2022 aufgeführten Bescheide über Kanalbenutzungsgebühren vom 15.01.2019 (für das Jahr 2018), 14.01.2020 (für 2019), 13.01.2021 (für 2020), 17.01.2022 (für 2021) und 25.01.2022 (für 2022) sind demzufolge bereits bestandskräftig und damit unanfechtbar geworden.

2. Nach § 130 Abs. 1 AO kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden.

Bestandskräftige Abgabenbescheide müssen nicht aufgehoben werden, weil gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 b KAG i. V. m. § 130 Abs. 1 AO im Rahmen einer Ermessensausübung dem Prinzip der Bestandskraft eines Verwaltungsaktes der Vorrang vor dem Prinzip der materiellen Gerechtigkeit gegeben werden kann (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 20.02.2020 – 15 A 734/19).

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die bestandskräftigen Gebührenbescheide vor dem Urteil des OVG NRW vom 17.05.2022 im Einklang mit dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und der seit dem Jahr 1994 durchgängig geltenden und ständigen Rechtsprechung des OVG NRW ergangen sind. Diese Rechtsprechung galt somit nahezu 28 Jahre, weil das OVG NRW die Rechtsprechung des VG Gelsenkirchen (Urteil vom 08.06.1995 – 13K 3903/04 – NWVBl. 1995, S. 482 ff., S. 484) immer durchgängig als unrichtig angesehen hat und das OVG NRW nunmehr mit seinem Urteil vom 17.05.2022 diese Rechtsprechung nach 28 Jahren (gewissermaßen in einer Kehrtwende) als richtig erkannt hat. Ein Verstoß gegen den Grundsatz von Treu und Glauben (gem. § 242 Bürgerliches Gesetzbuch) liegt durch den Vorrang der Bestandskraft daher ebenfalls nicht vor.

3. Im Rahmen der Ermessensausübung wird hier dem Prinzip der Bestandskraft der Bescheide über Kanalbenutzungsgebühren dem Prinzip der materiellen Gerechtigkeit Vorrang gegeben, da Sie die Gründe für eine Rücknahme schon in dem jeweiligen Rechtsbehelfsverfahren hätten vorbringen können. Dies ist jedoch nicht erfolgt. § 130 Abs. 1 AO dient nicht dazu, die Folgen eines nicht eingelegten Widerspruchs auszugleichen (so: OVG NRW, Beschluss vom 20.02.2020 – 15 A 734/19 – Rz. 27 der Beschlussgründe).

Aus den vorgenannten Gründen lehne ich daher Ihren Antrag vom 19.05.2022 auf Aufhebung der Bescheide über Kanalbenutzungsgebühren der Jahre 2018 – 2022 ab.

Bezüglich Ihres Antrages auf Berücksichtigung Ihrer damaligen Anträge auf Reduzierung der Abwassergebühren wegen Gartenbewässerung der Jahre 2018 und 2019 verweise ich auf meinen Widerspruchsbescheid vom 17.02.2021.

Hinweis für 2022:

Gegen das Urteil des OVG NRW vom 17.05.2022 wurde beim Bundesverwaltungsgericht eine Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, so dass dieses Urteil zurzeit nicht rechtskräftig ist.

Nach einer Rechtskraft des Urteils wird dann auf Grundlage der neuen Rechtsprechung des OVG NRW die Gebührenkalkulation für das Jahr 2022 überprüft und angepasst.

Sollte sich daraus ein geänderter Gebührensatz ergeben, wird dieser entweder automatisch Anfang 2023 direkt im Bescheid über Kanalbenutzungsgebühren oder zu einem späteren Zeitpunkt im Jahr 2023 in einem Korrekturbescheid für das Jahr 2022 angewandt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Langenfeld, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Scholz